



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Appenzell, 23. Mai 2024

Änderung der Tierseuchenverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Februar 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Tierseuchenverordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Es wird auf die Stellungnahme im Antwortformular verwiesen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:
Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Kt. AI
Adresse, Ort : Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Kontaktperson : Markus Dörig
Telefon : +41 71 788 93 11
E-Mail : info@rk.ai.ch
Datum : 23.05.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Die Ständekommission nimmt zu den Anpassungen der Vorgaben in den verschiedenen Bereichen der Tierseuchenverordnung (TSV) Stellung, dies unter Angabe verschiedener Anpassungsvorschläge.

Die Ständekommission unterstützt die Deregulierung der Vorschriften für Viehhandelsunternehmen, wie sie von den beiden ständigen Kommissionen Tierschutz und Tiergesundheit vor einigen Jahren erarbeitet und mit dem Schweizer Viehhandelsverband besprochen worden sind. Jedoch sollte es möglich sein, bei entsprechenden Widerhandlungen gegen Gesetzgebungen im Veterinärbereich bereits die Erteilung und nicht erst die Erneuerung eines Viehhandelspatents zu verweigern. Zudem muss es auch weiterhin möglich sein, ein Viehhandelspatent bei wiederholten Verstössen gegen die einschlägigen Gesetzgebungen zu entziehen oder nicht zu verlängern. Die Frequenz der Primärproduktionskontrollen auf Viehhandelsunternehmen, welche eine Tierhaltung betreiben, soll alle zwei Jahre erfolgen, um dem erhöhten Risiko eines grossen Tierverkehrs gerecht zu werden.

Die vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des Konzepts BVD-Freiheit sind grundsätzlich zielführend, namentlich der Massnahmen zur Bekämpfung der BVD im Seuchenfall. Um die Wirkung dieser Massnahmen noch stärker zum Tragen zu bringen, ist es notwendig, beim Tierverkehr aus nicht BVD-freien Tierhaltungen auch die trächtigen Tiere zu berücksichtigen (serologische Untersuchung) und bei der BVD-Übertragung Aborte nicht ausser Acht zu lassen.

Zu folgenden Artikeln nimmt die Ständekommission detailliert Stellung und bittet um Berücksichtigung.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 22c Abs. 2	Gemäss Vorschlag der Revision sieht das Begleitdokument für Wassertiere keine Angaben zur Anzahl und zum Alter verstellter Tiere vor. Dies sollte unbedingt ergänzt werden, damit es sich mit den vorgeschriebenen Angaben in der Bestandeskontrolle (Art. 22) deckt.	<p>²Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten:</p> <p>[...]</p> <p>c. die Anzahl oder das Gesamtgewicht,</p> <p>d. das Alter,</p> <p>e. das Datum, an dem die Tiere aus dem Aquakulturbetrieb verbracht werden;</p> <p>f. die Adresse des Aquakulturbetriebs, in den die Tiere verbracht werden;</p> <p>g. eine unterschriftliche Bestätigung der Tierhalterin oder des Tierhalters, dass ihr oder sein Aquakulturbetrieb keinen seuchenpolizeilichen Sperrmassnahmen unterworfen ist.</p>
Art. 34 Abs. 3	<p>Heute kann <i>erst ein bereits erteiltes</i> Viehhandelspatent (VHP) entzogen oder die Erneuerung verweigert werden. Dies unter der Voraussetzung, dass die Viehhändlerin oder der Viehhändler oder sein Personal wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet haben.</p> <p>Dies führt dazu, dass heute Personen, die ohne Patent Viehhandel betreiben und dabei Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung schwerwiegend missachten, das VHP nicht verweigert werden kann. Effektiv sollte in einem solchen Fall bereits die Erteilung des Viehhandelspatents verweigert werden können, und zwar wenn die Antragstellerin oder der Antragstel-</p>	<p>Abs. 4 neu:</p> <p>Die Erteilung des Viehhandelspatents wird verweigert, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet hat;</p>

	<p>ler generell, und nicht nur im Rahmen des Viehhandels, wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften verstossen hat.</p>	
<p>Art. 34 Aufhebung Abs. 4 und Abs. 5 -> Anpassung in Art. 6 lit. o Ziff. 3</p>	<p>Indem auf die Pflicht, über einen Stall zu verfügen, verzichtet wird, erfolgt eine Entkoppelung der Rolle der Viehhändlerin oder des Viehhändlers von jener der Tierhalterin oder des Tierhalters. Diese sollte konsequent zu Ende gedacht werden. Beim Zu- und Abgang von Tieren zu einem Viehhandelsunternehmen werden Begleitdokumente nur dann ausgestellt und Tierverkehrsmeldungen nur dann gemacht, wenn es sich um den Zu- oder Abgang in die physische Tierhaltung (Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren) der Viehhändlerin oder des Viehhändlers handelt. Der Begriff der Tierhaltung bezieht sich demnach auf eine allfällige physische Tierhaltung der Viehhändlerin oder des Viehhändlers (Inhaberin oder Inhaber eines VHP) und nicht auf das Viehhandelsunternehmen an sich. Dies ist in Art. 6 lit. o TSV entsprechend anzupassen.</p>	<p>3. Tierkliniken, Schlachtbetriebe, Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren von Viehhändlerinnen und Viehhändlern.</p>
<p>Art. 35 Abs. 3 lit. b</p>	<p>Neu soll die Erneuerung des Viehhandelspatents nur verweigert und auch nur entzogen werden können, wenn Verstöße gegen die einschlägigen Gesetzgebungen <i>im Rahmen des Viehhandels</i> erfolgt sind, und nur bei <i>schwerwiegenden</i> Verstößen und nicht mehr bei wiederholten Verstößen.</p> <p>Diese Änderung dürfte zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten darüber führen, ob eine Viehhändlerin oder ein Viehhändler Widerhandlungen nun im Rahmen des Viehhandels, oder im Rahmen der Tierhaltung oder des Transports begangen hat. Angesichts der hohen Risiken im Viehhandel (Biosicherheit, Seuchenverschleppung, Tierschutz) und des hohen Gewichts der Eigenverantwortung ist es notwendig, dass die Verweigerung oder der Entzug des Viehhandelspatents weiterhin auch bei wiederholten Verstößen und unabhängig davon in welcher Rolle eine Viehhändlerin oder ein Viehhändler die Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung missachtet, erfolgen kann.</p>	<p>Bisherige Formulierung vollumfänglich beibehalten.</p>

	<p>Dabei ist auch zu bedenken, dass zum Beispiel auch ein Tierhalteverbot nicht nur bei schwerwiegenden, sondern auch bei wiederholten Verstössen erfolgen kann (Art. 23 Abs. 1 TSchG).</p> <p>Die bisherige Formulierung soll deshalb vollumfänglich beibehalten werden.</p>	
Art. 48 Abs. 2	<p>Die Pflicht des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) oder des Instituts für Virologie und Immunologie (IVI), eine Liste der zugelassenen und vom BLV genehmigten immunologischen Erzeugnisse zu veröffentlichen, soll unbedingt bleiben. Für die Tierärztinnen und Tierärzte sowie die Vollzugsbehörden ist es wichtig, zu wissen, welche Präparate in der Schweiz verwendet werden dürfen. Wenn die Pflicht für eine öffentlich zugängliche Liste der zugelassenen und genehmigten immunologischen Erzeugnisse nicht schon aufgrund der Heilmittelgesetzgebung obligatorisch ist, soll Abs. 2 bestehen bleiben.</p>	Abs. 2 nicht streichen.
Art. 84 Abs. 2 lit. b	<p>Die Formulierung ist schlecht verständlich. Formulierung analog zu Art. 89 Abs. 1 lit. b. Der Zusatz «... <i>An den gesperrten Bestand...</i>» kann weggelassen werden.</p>	<p>² Er ordnet zudem folgende Massnahmen an:</p> <p>b. die Information gemäss Art. 87 Abs. 3</p>
Art. 85 Abs. 2 lit. a	<p>Die Formulierung ist schlecht verständlich.</p> <p>Formulierung analog zu Art. 89 Abs. 1 lit. b.</p>	<p>² Er ordnet zudem folgende Massnahmen an:</p> <p>a. die Information gemäss Art. 87 Abs. 3</p>
Art. 87 Abs. 2	<p>Die Formulierung ist schlecht verständlich.</p>	<p>² Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt informiert über die getroffenen Anordnungen <i>in</i> gesperrten Beständen sowie in den Schutz- und Überwachungszonen.</p>
Art. 87 Abs. 3	<p>Die Formulierung ist schlecht verständlich.</p>	<p>³ Die Information betreffend gesperrte Bestände wird beim Zugang zu diesen angebracht und muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p>

Art. 123 Abs. 1 ^{bis} lit. a	Die Beschreibung, dass eine Krankheit vorliegt, wenn sie durch das entsprechende Virus verursacht wird, ist verwirrend. Analog zu anderen Tierseuchen sollte die Faldefinition in diesem Artikel der üblichen Formulierung in der TSV angepasst werden.	1bis Die Newcastle-Krankheit liegt vor, wenn: a. das aviäre Orthoavulavirus Typ 1 nachgewiesen wird; oder
Art. 124 Abs. 2	Die Einfuhr von Tierarzneimitteln und immunologischer Erzeugnisse muss seit dem 1. Juli 2022 dem BLV gemeldet werden. Die Einfuhr immunologischer Erzeugnisse ist zudem gemäss Heilmittelgesetzgebung bewilligungspflichtig. Entsprechend ist der Begriff «genehmigen» durch «bewilligen» zu ersetzen.	[...] Einfuhr von Totimpfstoffen bewilligen. [...]
Art. 129 Abs. 2	Die Formulierung mit «und» könnte auch so ausgelegt werden, dass beide Bedingungen erfüllt sein müssen (Händler/Sömmerung UND mehr als 1 Abort innert 4 Monaten). Nach Regeln der Aussagenlogik müsste dort ein «oder» stehen.	Die Tierärztin oder der Tierarzt muss eine Untersuchung durchführen, wenn sich ein Abort in einer Tierhaltung einer Viehhändlerin oder eines Viehhändlers oder während der Sömmerung ereignet hat <i>oder</i> wenn in einem Klauentierbestand mehr als ein Tier innert vier Monaten verworfen hat.
Art. 137	Der Begriff «eine Anerkennung suspendieren» ist unklar. Er ist in der TSV sonst nicht zu finden und auch nicht definiert. Seine Notwendigkeit in Abgrenzung zum Entzug ist nicht erklärt. Es fehlen entsprechende Erläuterungen in der Botschaft dazu. Daher ist die Einführung der Möglichkeit zur «Suspension einer Anerkennung» zu hinterfragen und vor der Einführung zu klären. Eine Definition muss in die Verordnung eingefügt werden. Was ist der Unterschied zwischen entzogen bis und suspendiert? Wenn es einen Unterschied gibt, wann wird entzogen und wann wird suspendiert? Die gleiche Frage stellt sich auch bei den anderen so geregelten Seuchen.	Einführung der Möglichkeit, eine amtliche Anerkennung zu suspendieren versus zu entziehen, ist zu hinterfragen. Wenn sie sinnvoll ist, muss der Begriff in der Verordnung definiert werden.

Art. 174b Abs. 1 lit. c	Die Überwachung des Bestands in Abhängigkeit der verwendeten Untersuchungsmethode ist für die Vollzugsbehörden sehr anspruchsvoll. Die Gefahr von unterschiedlicher Interpretation und Umsetzung besteht. Es wird daher vorgeschlagen, diese Vorgabe in einer technischen Weisung des BLV zu präzisieren und für den Vollzug so verbindlich zu machen.	c. Die Überwachung des Bestands über eine von der Untersuchungsmethode abhängigen Zeitspanne <i>gemäss technischer Weisung</i> hat keine Hinweise auf eine Infektion ergeben.
Art. 174b Abs. 1 lit. d	<p>Die lediglich einmalige Untersuchung von Tieren aus nicht BVD-freien Betrieben fokussiert auf die Entdeckung von dauerhaft infizierten Tieren (sogenannte PI-Tieren). Neu infizierte Tiere (sogenannte TI-Tiere), die in der aktuellen Phase des Ausrottungsprogramms eine wesentliche Rolle bei der Seuchenausbreitung spielen, werden dabei nicht erfasst. Damit TI-Tiere auch erfasst werden, sollte die negative Untersuchung nicht älter als zwei Wochen sein.</p> <p>Nur der virologische Untersuch eines Tiers reicht unseres Erachtens nicht in allen Fällen, um einen Tierzugang aus einer nicht BVD-freien Haltung gutzuheissen. Sollte es sich um trüchtige Tiere handeln, könnten Sie weiterhin eine Gefahr darstellen und den «grünen» Status des Bestands gefährden.</p>	d. In den letzten 12 Monaten gab es ausschliesslich Zugänge von Tieren aus amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltungen oder von Tieren, <i>die in den letzten 14 Tagen</i> mindestens einmal virologisch auf BVD untersucht worden sind und bei denen die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat; <i>beim Zugang trüchtiger Tiere muss mittels einer serologischen Untersuchung eine BVD-Infektion während der Trüchtigkeit ausgeschlossen werden.</i>
Art. 174c (alt)	<p>Ein Ansteckungsverdacht liegt nicht nur vor, wenn epidemiologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus, sondern auch wenn serologische Hinweise auf eine solche Ansteckung vorliegen und die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.</p> <p>Diese Lücke in der Definition muss dringend geschlossen werden, da es im Verdachtsfall gemäss Art. 174 d Abs. 1 lit. b (positive Rindergruppe) nicht ausreicht, alle Tiere virologisch auf BVD zu untersuchen. Mit einer solchen virologischen Untersuchung kann nur eine aktuelle Viruszirkulation im Bestand ausgeschlossen werden, nicht jedoch die Ansteckung eines ungeborenen Kalbs.</p>	¹ Ansteckungsverdacht auf BVD liegt vor, wenn epidemiologische <i>oder serologische</i> Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus vorliegen, auch wenn die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.

Art. 174d Abs. 2 lit. b (alt)	Zur Abklärung des Verdachts gehört auch der Ausschluss eines Ansteckungsverdachts. Dazu müssen, zusätzlich zur virologischen Untersuchung, alle Tiere, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, serologisch untersucht werden.	b. die virologische Untersuchung aller verdächtigen Tiere <i>sowie die serologische Untersuchung aller Tiere, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann</i>
Art. 174d Abs. 4 (alt)	Ergänzung beim Ausschluss des Ansteckungsverdachts bei möglicherweise trächtigen Tieren mittels serologischer Untersuchung gemäss den obigen Bemerkungen. Eventuell ist dazu ein Abs. 5 anzufügen.	⁴ Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn die virologische Untersuchung bei allen untersuchten Tieren einen negativen Befund ergeben hat. <i>Werden bei Tieren, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, positive serologische Befunde festgestellt, besteht Ansteckungsverdacht.</i>
Art. 174e Abs.1 lit. e und Art. 174c Abs. 3 lit. b (alt)	Aborte von Rindern in einem verseuchten Bestand müssen ebenfalls untersucht werden. Es ist zu prüfen, ob dies auch in Art. 174c Abs. 3 lit. b (Ansteckungsverdacht) einzufügen ist.	die virologische Untersuchung der Kälber und der Totgeburten bis spätestens fünf Tage nach der <i>Geburt sowie der Aborte</i> von Tieren nach Buchstabe d;
Art. 174e Abs. 2 ^{bis} (alt)	Die serologische Untersuchung einer Rindergruppe ein Jahr nach Aufhebung der Sperre soll beibehalten werden. Im Hinblick auf die Aufhebung der Sperren und die Einstellung der Kälberbeprobungen dient sie zur Sicherstellung, dass während dieser 12 Monate keine weitere Viruszirkulation, zum Beispiel infolge eines nicht beobachteten Aborts, stattgefunden hat. → Als Abs. 4 ergänzen.	⁴ Vor der Aufhebung der Verbringungssperren und der Einstellung der Kälberbeprobungen ist eine serologische Untersuchung einer Gruppe von Rindern des Bestands auf BVD durchzuführen, um eine Viruszirkulation seit der Aufhebung der Sperre über den Bestand auszuschliessen.
Art. 174 ^f bis	Siehe Bemerkung zu Art. 174b Abs. 1 lit. d.	² Ausgenommen sind Tiere, die <i>in den letzten 14</i> Tagen vor dem Verstellen virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe ...
Art. 174 ^f bis Abs. 2	Ergänzen mit Untersuch trächtiger Tiere, siehe oben Art. 174b Abs. 1 lit. d.	² Ausgenommen sind Tiere, die vor dem Verstellen mindestens einmal virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe von Tieren zur direkten Schlachtung oder zur Sömmerung mit ausschliesslich Tieren der gleichen epidemiologischen Einheit. <i>Bei</i>

		<i>trächtigen Tieren muss mit einer serologischen Untersuchung eine BVD-Infektion während der Trächtigkeit ausgeschlossen werden.</i>
Art. 174 ^{ter}	<p>Die Anwendung dieser Bestimmungen auf Aufzuchtbetriebe scheint problematisch, da der Begriff des «Aufzuchtbetriebs» im Gegensatz zum Sömmerungsbetrieb (Art. 9 LBV) und zum Gemeinschaftsweidebetrieb (Art. 8 LBV) nicht definiert ist. Der Verzicht auf die Anwendung von Art. 174^{ter} auf Aufzuchtbetriebe kann dadurch kompensiert werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflicht zur Untersuchung von Tierzugängen aus nicht BVD-freien Betrieben dahingehend geändert wird, dass diese in den zwei Wochen vor dem Verstellen erfolgen muss, und somit auch transient infizierte Tiere erfasst (siehe Antrag zu Art. 174 Abs. 1 lit. d und Art. 174^{bis}). - ein individueller Sanierungsplan eines BVD-betroffenen Betriebs diesen Aspekt umfasst (Art. 174e Abs. 1 lit. h). - die Definition des Ansteckungsverdachts auf serologisch positive trächtige Tiere erweitert und in diesen Fällen die entsprechenden sichernden Massnahmen getroffen werden (siehe Antrag zu Art. 174c und Art. 174d Abs. 2 lit. b). <p>Weiter sollen für Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe die offiziellen Bezeichnungen gemäss LBV verwendet werden. Zudem sind die Begriffe «epidemiologische Einheit» sowie «Kontakt haben» unklar. Sie sind durch eine klarere Formulierung zu ersetzen. Gemeint sind Betriebe, in welche Tiere aus mehreren Tierhaltungen verbracht werden und dadurch in Kontakt kommen.</p>	<p>Art. 174^{ter} <i>Gemeinschaftsweidebetriebe</i> und <i>Sömmerungsbetriebe</i> (neu):</p> <p><i>Auf Gemeinschaftsweidebetrieben und auf Sömmerungsbetrieben, in denen Tiere aus mehr als einer Tierhaltung miteinander Kontakt haben, dürfen nur Tiere verbracht werden, die aus einer amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltung stammen.</i></p>
Art. 174 ^{ter} Abs. 2 (neu, Ausnahmemöglichkeit)	Diese Bestimmung kann für einen Betrieb mit viermonatiger Sömmerung existenzbedrohend sein, wenn er nicht auf die Alp darf. Die zusätzlichen vier Monate Futter auf der Alp fehlen und müssen auf dem Heimbetrieb für die zurückgebliebenen	<p>Einfügen von Abs. 2 (Ausnahmemöglichkeit)</p> <p>Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann eine Sömmerung auf einem Sömmerungsbetrieb, auf denen</p>

	<p>Tiere verwendet werden. Somit muss der Bestand stark reduziert werden. Zudem kann bei einem grossen Heimbetrieb, dessen Rinder nicht auf die Alp dürfen, der Normalbesatz auf der Alp gefährdet und die Sömmerungsbeiträge gekürzt werden.</p> <p>Für maximal eine Sömmerung könnte für einen betroffenen Betrieb allenfalls eine Lösung gefunden werden, vorausgesetzt es sind tatsächlich nur noch Einzelfälle. Mit der Bestimmung von Art. 174b Abs. 1 lit. a, dass 18 Monate lang kein PI auf dem Betrieb gewesen sein darf, ist es jedoch durchwegs realistisch, dass eine zweite Sömmerungsperiode betroffen ist. Das kann tatsächlich existenzbedrohend für einen Betrieb im Berggebiet sein. Wir schlagen daher vor, dass die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt für die Sömmerung Ausnahmen gewähren kann, wenn frühestens zwölf Monate nach der Ausmerzung des letzten PI-Kalbs der Bestand den Nachweis der Freiheit durch Freitesten erbringen kann. Es ist aber auch dann noch fraglich, ob die anderen Bestösserinnen und Bestösser des Sömmerungsbetriebs überhaupt damit einverstanden sind.</p>	<p>Tiere aus mehr als einer epidemiologischen Einheit miteinander Kontakt haben, erlauben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. mindestens 12 Monate seit dem Ausmerzen des letzten persistent infizierten Tiers vergangen sind; und b. die für die Sömmerung bestimmten Tiere abgesondert und höchstens 7 Tage vor der Sömmerung auf das BVD-Virus untersucht worden sind und die Untersuchung einen negativen Befund ergeben hat; und c. die anderen Bestösserinnen und Bestösser des Sömmerungsbetriebs ihr schriftliches Einverständnis gegeben haben. d. Die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten der Tierhalterin oder des Tierhalters.
Art. 239j	<p>Ein Ansteckungsverdacht liegt nicht nur vor, wenn epidemiologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BD-Virus, sondern auch <i>wenn serologische Hinweise auf eine</i> solche Ansteckung vorliegen und die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann. Siehe auch die Erklärungen zu Art. 174c.</p>	<p>¹ Ansteckungsverdacht auf BD liegt vor, wenn epidemiologische <i>oder serologische</i> Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestands mit dem BD-Virus vorliegen, auch wenn die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.</p>
Art. 239k Abs. 1 lit. c	<p>Gemäss Art. 239i gelten die Bestimmungen zu BD nur bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons. In Art. 239k Abs. 1 lit. c wird die Durchführung von epidemiologischen Abklärungen trotzdem nochmals explizit auf diese Tierarten festgelegt. Dies impliziert fälschlicherweise, dass die anderen Bestimmungen von anderen Artikeln auch für weitere Tierarten, zum Beispiel die Schafe, gelten könnten. Zum Beispiel bei Art. 239k:</p>	<p>Art. 239k Seuchenfall (neu)</p> <p>¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von BD die einfache Sperre 1. Grades über alle Bestände der verseuchten Tierhaltung. Ausserdem ordnet er an:</p>

	die Sperre kann nicht auch den Schafbestand betreffen, auch wenn er als Quelle der Verseuchung epidemiologisch durchaus auch in Frage kommen könnte.	c. die Durchführung von epidemiologischen Abklärungen bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons zur Ermittlung der Ansteckungsquelle und von möglichen weiteren infizierten Tieren;
II Die Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV), Anhang 1 Liste 2 Ziff. 2.17 (neu)	Viehhändlerinnen und Viehhändler mit eigenen Stallungen sollen aus Risikoüberlegungen häufiger kontrolliert werden als andere Ganzjahresbetriebe. Statt alle vier Jahre wird eine Kontrolle in der tierischen Primärproduktion (PrP Kontrolle) alle zwei Jahre vorgeschlagen.	2.17 Viehhandelsunternehmen mit einem Ganzjahresbetrieb gemäss Liste 1 Ziff. 1.1 MNKPV: Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen <i>maximal zwei Jahre</i> .